



Faktenblatt

Zweite Etappe Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Kulturlandschutz

Gutes Agrarland gehört zu den knappsten nicht erneuerbaren Ressourcen. Es erfüllt zahlreiche ökologische wie auch ökonomische Funktionen und ist für Mensch und Umwelt von grundlegender Bedeutung. In den letzten dreissig Jahren ist die Ackerfläche pro Kopf in der Schweiz um einen Drittel gesunken, hauptsächlich aufgrund des Bevölkerungs- und des Wirtschaftswachstums. Aus raumplanerischer Sicht ist der Handlungsbedarf allgemein anerkannt und die Bevölkerung steht ebenfalls hinter einem sorgsameren Umgang mit dem Boden, wie verschiedene Abstimmungen in den letzten Jahren deutlich gezeigt haben. Die zweite Etappe der RPG-Revision hat deshalb einen verstärkten Kulturlandschutz zum Ziel. Wichtigste Instrumente sind hierbei die Kompensationspflicht bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sowie das Einzonungsverbot bei Nichteinhaltung des kantonalen Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen.

Schlüsselbegriffe und Hintergrundinformation

Als **Kulturland** gelten alle Böden und Flächen, die von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Dazu zählen gemäss Kategorisierung der Arealstatistik (Bundesamt für Statistik, BFS) das Wies- und Ackerland, Weiden, Obstplantagen, Rebberge, Gartenbau sowie die alpwirtschaftlichen Nutzflächen. Wertvollster Bestandteil der Landwirtschaftsfläche sind die sogenannten **Fruchtfolgeflächen**, also das beste, ackerfähige Kulturland. Es umfasst vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

Das Kulturland bedeckt gut einen Drittel der gesamten Fläche der Schweiz, insgesamt rund 1'500'000 Hektare. Die Fruchtfolgeflächen sind ein Teil davon und umfassen rund 444'000 Hektare. Diese liegen grossmehrheitlich im Schweizer Mittelland.

Der Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 legt für die gesamte Schweiz einen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen fest. Heute beträgt dieser 438'460 Hektare. Alle Kantone sind im Rahmen des **Sachplans Fruchtfolgeflächen** verpflichtet, einen Anteil des gesamtschweizerischen Mindestumfangs zu sichern. Auf die sieben Kantone mit den grössten Anteilen entfallen rund 77 Prozent (BE, ZH, VD, AG, FR, TG, LU). Die Kantone sind zudem verpflichtet, ein Inventar über alle im Kanton



vorhandenen Fruchtfolgeflächen zu führen. Dabei erheben sie deren Lage, Umfang und Qualität. Von den 26 Kantonen weisen 24 Kantone mehr Fruchtfolgeflächen aus, als sie sichern müssen (Ausnahmen: FR und VS). Schweizweit liegt der Bestand an ackerfähigem Kulturland rund 1 Prozent über dem zu sichernden Mindestumfang.

Kantonale Anteile an den Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan (in Hektaren).				Anteile der Kantone am FFF-Gesamtkontingent von 438'460 ha	
Zürich	44400	Schaffhausen	8900		
Bern	82200	Appenzell A. Rh.	790		
Luzern	27500	Appenzell I. Rh.	330		
Uri	260	St. Gallen	12500		
Schwyz	2500	Graubünden	6300		
Obwalden	420	Aargau	40000		
Nidwalden	370	Thurgau	30000		
Glarus	200	Ticino	3500		
Zug	3000	Vaud	75800		
Freiburg	35800	Wallis	7350		
Solothurn	16200	Neuchâtel	6700		
Basel-Stadt	240	Genève	8400		
Basel-Landschaft	9800	Jura	15000		

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

Gutes Agrarland gehört zu den sehr knappen, nicht erneuerbaren Ressourcen. Es erfüllt zahlreiche ökologische und ökonomische Funktionen und ist für Mensch und Umwelt von grundlegender Bedeutung: Es speichert und filtert Trinkwasser, liefert Nahrung, Biomasse, Erdwärme sowie mineralische Rohstoffe, bietet Raum zur Erholung und bildet die Grundlage der Biodiversität.

Der Produktionsfaktor Boden steht jedoch weltweit und speziell auch in der Schweiz unter Druck. In den letzten dreissig Jahren ist die Ackerfläche pro Kopf in der Schweiz um einen Drittel gesunken. Insbesondere das Bevölkerungs- und das Wirtschaftswachstum beanspruchen die landwirtschaftlichen Flächen stark. Pro Jahr dehnen sich die Siedlungsfläche (Wohnen, Wirtschaft) und die Fläche für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Umfang von ca. 4'000 Hektaren zu Lasten des Kulturlandes aus. Dies entspricht der Fläche des Lago Maggiore oder der Stadt Lausanne.

Rund zwei Drittel des Kulturlands können aus topographischen und klimatischen Gründen nur als Grünland genutzt werden. Damit beträgt die ackerfähige Fläche lediglich rund 500 Quadratmeter pro Einwohner. Das entspricht einem Viertel des internationalen Durchschnitts. Aufgrund der guten Produktionsbedingungen in der Schweiz (hochwertige Böden, ausreichende Niederschläge, Verfügbarkeit von Produktionsmitteln) ist jedoch das Ertragsniveau hierzulande im internationalen Vergleich relativ hoch. Dies trägt mitunter dazu bei, dass dennoch ein Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln von heute rund 60 Prozent erreicht wird.

Ohne die Ressource Boden kann die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben nicht erfüllen. Das Kulturland und insbesondere die besten Böden müssen deshalb konsequent geschützt werden.



Deren Schutz verbessert nicht nur die Ernährungssicherheit, sondern stärkt auch die Biodiversität, unterstützt die Landschaftspflege und garantiert die nachhaltige Nutzung der Ressourcen. Nicht zuletzt nimmt die Schweiz damit auch ihre Verantwortung im weltweiten Kampf gegen den Verlust von Kulturland wahr.

Wie Abstimmungen auf nationaler (z.B. die Zweitwohnungsinitiative oder die hohe Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zur ersten Etappe der RPG-Revision) und auf kantonaler Ebene (z.B. die Kulturlandinitiative im Kanton Zürich) zeigen, ist auch in der Bevölkerung eine hohe Sensibilität hinsichtlich des Kulturlandschutzes festzustellen. Mit der ersten Etappe der RPG-Revision wurde eine wichtige Grundlage für den Schutz der Fruchtfolgeflächen gelegt (Art. 15 Abs. 3 RPG). Im Rahmen der zweiten Etappe der RPG-Revision soll dieser Schutz nun noch gestärkt werden.

Wie begegnet RPG 2 diesen Herausforderungen?

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen ist ein wichtiger Pfeiler zum Schutz des ackerfähigen Kulturlandes. Mit der anstehenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes soll die Umsetzung des Sachplans und damit der Schutz des Kulturlandes gestärkt werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht in diesem Bereich verschiedene Revisionspunkte vor.

Die Fruchtfolgeflächen sollen neu auf Gesetzesstufe umschrieben werden (Art. 13a der Vernehmlassungsvorlage [nachfolgend: E-RPG]). Zudem sollen Kompensationspflichten festgelegt werden für den Fall, dass Fruchtfolgeflächen beansprucht werden (Art. 13c E-RPG). Dabei hat die Kompensation vollumfänglich zu erfolgen, wenn Fruchtfolgeflächen einer Bauzone zugewiesen oder für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht werden. Bei Bauvorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. Bei zonenkonformen Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft ist keine Kompensation vorgesehen, sofern der bebaute Boden nach Wegfall des Verwendungszwecks als Fruchtfolgefläche rekultiviert wird.

Kann ein Kanton den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen, den er gemäss Sachplan einzuhalten hat, nicht garantieren, soll ein Einzonungsverbot gelten (Art. 13d Abs. 2 E-RPG). Für die weiteren Konsequenzen sind in der Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten vorgesehen. Nach der strengeren Hauptvariante soll die vollumfängliche Kompensationspflicht auch auf Vorhaben von übergeordnetem Interesse sowie auf zonenkonforme Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft ausgeweitet werden. Nach dem Variantenvorschlag sind zonenkonforme Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft ebenfalls vollumfänglich zu kompensieren. Bei Bauvorhaben von gesamtschweizerischem Interesse, bei denen eine Kompensation nicht möglich ist, soll bei dieser Variante hingegen eine Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen vorgenommen werden können.



Weiterführende Informationen

Die Bodennutzung in der Schweiz, Resultate der Arealstatistik:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=5397>

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schutz des Kulturlandes, Fakten und Herausforderungen, Bern
2012: <http://www.blw.admin.ch/themen/01361/index.html?lang=de>

Kontakt

Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Kommunikation, Tel. 058 462 40 60

5.12.2014